

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Umsetzung der Säule I des
Startchancen-Programms
(Investitionsprogramm Startchancen)**

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung

Vom 9. September 2024

**1
Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in die schulische Bildungsinfrastruktur zur Schaffung einer geeigneten Lernumgebung an den Startchancen-Schulen im Sinne der Zielsetzungen des Startchancen-Programms auf Basis folgender Grundlagen:

- Artikel 104c des Grundgesetzes,
- Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034,
- Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen), geschlossen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern, vom 4. Juni 2024 (im Weiteren Verwaltungsvereinbarung),
- Gemeinsamer Rahmen für die Förderverfahren gemäß § 4 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen),
- diese Richtlinie und
- Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2
Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind investive Maßnahmen einschließlich Begleitmaßnahmen an den ausgewählten Startchancen-Schulen, die im Sinne des Startchancen-Programms einer förderlichen Lernumgebung dienlich sind.

**3
Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind Träger von öffentlichen Schulen und Träger von genehmigten Ersatzschulen.

3.2 Eine Weiterleitung von Mitteln an Dritte ist unter Beachtung der Nummer 12 VV/VVG zu § 44 LHO zugelassen. Diese müssen mit der Umsetzung der Maßnahme betraut sein. Die zweckentsprechende Verwendung ist durch den Empfänger der Weiterleitung gegenüber der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger mit einem Sachbericht und entsprechenden Belegen nachzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass die für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger geltenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich der Nebenbestimmungen, soweit zutreffend, auch der oder dem Dritten auferlegt werden und dieser sich im gesamten Verfahren den geltenden Fördervoraussetzungen und -bedingungen unterwirft.

**4
Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Schule, an der eine Maßnahme im Sinne dieser Richtlinie durchgeführt werden soll, muss als Startchancen-Schule ausgewählt und benannt worden sein. Die Auswahl und Benennung der Startchancen-Schulen erfolgt durch das Ministerium für Schule und Bildung. Sie richtet sich nach Abschnitt A. III der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034. Eine Auflistung der Startchancen-Schulen wird unter <https://www.schulministerium.nrw/startchancen> veröffentlicht.

4.2 Die Maßnahmen müssen im Sinne des Startchancen-Programms einer förderlichen Lernumgebung der Vernetzung in den Sozialraum und/oder der Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams dienlich sein. Dies liegt insbesondere bei folgenden Maßnahmen vor:

- 4.2.1 Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und -gelände einschließlich der damit einhergehenden Beschaffung, der Aufbau sowie die Inbetriebnahme von Einrichtungen, Ausstattungen und Gestaltungselementen. Hierzu zählen insbesondere:
 - Kreativ- und Lernlabore, Multifunktionsräume, Werkstätten und Ateliers,
 - Räumlichkeiten für inklusives Lernen,
 - altersgerechte Zonierung, klare räumliche Strukturen und Wegeführungen,

- Öffnung von Räumen zur Unterstützung von vielfältigen Lernformaten, bspw. unter Einbindung hybrider, materieller und digitaler Elemente,
- Schaffung von individuellen Arbeitsplatzlösungen von Lehrkräften und anderem pädagogischem Personal sowie Räumen für Besprechungen und Kollaboration unter besonderer Berücksichtigung der professions-spezifischen Bedarfe multiprofessioneller Teams,
- Gestaltung des Außenbereichs mit Bewegungs- und Sportmöglichkeiten sowie Erholungs- und Rückzugsbereichen,
- schulbibliothekarische Räume mit Einzel- und Gemeinschaftsarbeitsplätzen sowie Ruhecken für ungestörtes Lernen,
- Hitzeschutzmaßnahmen.

4.2.2 Eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung. Hierzu zählen insbesondere:

- Flexibles Mobiliar für modulare, multifunktionale Raumnutzungen, inkl. kompetenzanregende Gestaltung der Räumlichkeiten,
- Werkstätten, Kreativlabore oder Maker-Spaces,
- Bewegungsräume und Sportmöglichkeiten, niedrigschwellige bewegungsförderliche Einrichtungen und Gestaltungselemente sowie Erholungs- und Rückzugsbereiche.

4.2.3 Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen, die unmittelbar mit einer Maßnahme im Sinne der Nummern 4.2.1 und 4.2.2 verbunden, befristet, und zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, jedoch nicht dem dauerhaften Betrieb dienen. Hierzu zählen insbesondere:

- Maßnahmen zur Konzeptionierung, Vorbereitung und Planung sowie die damit verbundenen Konsultationsprozesse (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung),
- die Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen,
- den Aufbau einer Administration für die neue Infrastruktur, soweit dies aufgrund der spezifischen Nutzung der Räumlichkeiten und Ausstattung, etwa durch verschiedene Nutzergruppen, notwendig ist,
- Maßnahmen zur Befähigung des Personals zur sachgerechten Nutzung der neuen Infrastruktur, bspw. bei Anschaffung neuer Maschinen und Gerätschaften in Kreativlaboren, Maker Spaces oder Werkstätten (Schulung und Beratung),
- notwendige Maßnahmen zur Herstellung der räumlichen Funktionalität, bspw. Vorkehrungen für die Nutzung von Räumlichkeiten durch die verschiedenen Nutzergruppen.

4.3 Nicht förderfähig sind:

- Sanierungsmaßnahmen, auch energetische Sanierungsmaßnahmen, die ausschließlich der reinen Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz und nicht dem Ziel der Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung dienen;
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar sind;
- Ausgaben für den dauerhaften Betrieb;
- Ausgaben für Kapitalbeschaffung und Zwischenfinanzierung;
- projektbezogene Personalstellen bei den Vollzugsstellen in den Ländern, Kreisen oder Kommunen.

Maßnahmen, deren Gegenstand ein Werkvertrag ist, können nur dann gefördert werden, wenn eine vollständige Abnahme und Abrechnung bis 31. Juli 2029 gesichert ist. In begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde den Bewilligungs- und Durchführungszeitraum – bei Zuwendungen in Höhe von mehr als 100.000 Euro nach erfolgter Zustimmung des FM im Einzelfall – verlängern, allerdings nicht über das Programmende (s. Nummer 6.1) hinaus.

4.4 Doppelförderungen sind unzulässig.

4.5 Dem Verbot der Doppelförderung steht eine kumulative Nutzung von Förderprogrammen des Bundes sowie der Länder zugunsten der Startchancen-Schulen für weitere, von den Investitionshilfen nach dieser Verwaltungsvereinbarung unabhängige Maßnahmen an der jeweiligen Schule nicht entgegen, soweit in den jeweiligen Förderprogrammen nicht etwas anderes bestimmt ist.

Zudem ist keine Doppelförderung gegeben, wenn verschiedene und in sich geschlossene Abschnitte einer Maßnahme aus zwei Förderprogrammen finanziert werden, d.h. solange und soweit jeder Fördermittelgeber einen abgeschlossenen Teil der Gesamtförderung nachweislich allein vornimmt, ohne dass es zu Überlappungen kommt (vgl. § 8 Absatz 2 Verwaltungsvereinbarung).

Bei der Kombination mit Fördermitteln aus Landesförderprogrammen ist im Rahmen des Kriteriums der Zusätzlichkeit stets zu beachten, dass nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Regelungen und der Bestimmungen in der Verwaltungsvereinbarung keine Landesmittel durch Bundesmittel ersetzt werden dürfen.

4.6 Für Maßnahmen, die im Wege der Anteilfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie bzw. nach der Verwaltungsvereinbarung gewährt werden.

Die Eigenanteile der Zuwendungsempfänger zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie nicht

zur Ko-Finanzierung von durch EU-Mitteln geförderten Programmen genutzt werden.

4.7 Der vorzeitige Maßnahmebeginn gemäß § 4 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung ist ab dem 1. August 2024 zugelassen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.4 Schulträgerbudgets

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden auf die Zuwendungsempfänger aufgeteilt (Schulträgerbudget). Die Schulträgerbudgets für die Startchancen-Schulen berechnen sich nach den jeweiligen Schülerzahlen ihrer Schulen im Startchancen-Programm (Primarstufe, Sekundarstufe I, Bildungsgänge der Ausbildungsvorbereitung in Berufskollegs). Die Übersicht über die Schulträgerbudgets findet sich auf der Seite www.schulministerium.nrw/startchancen. Das Schulträgerbudget ist als haushaltsmäßige Zuwendungsvoraussetzung bei der Bewilligung von Zuwendungen durch die Bewilligungsbehörde zu beachten. Es begründet gemäß Nummer 1.2 für den Zuwendungsempfänger keinen Rechtsanspruch auf den dargestellten Betrag.

Das Schulträgerbudget wird für die erste Gruppe der Startchancen-Schulen, die im Schuljahr 2024/2025 beginnt, vorläufig festgelegt und auf Basis der Schülerzahlen nach den Amtlichen Schuldaten 2023/2024 ermittelt. Mit dem Start der weiteren Schulen in das Startchancen-Programm zum Schuljahr 2025/2026 werden für alle Schulträger die Schulträgerbudgets auf Basis der Amtlichen Schuldaten 2024/2025 abschließend festgelegt.

5.5 Bemessungsgrundlage

5.5.1 Gefördert werden bis zu 70 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers beträgt mindestens 30 vom Hundert und kann bei Zuwendungen an Schulträger von öffentlichen Schulen auch aus Mitteln der Schul- und Bildungspauschale finanziert werden.

5.5.2 Den Zuwendungsempfängern können Zuwendungen für beantragte Einzelmaßnahmen bis zur Höhe ihres Schulträgerbudgets bewilligt werden.

5.5.3 Anschlussfinanzierungen für Support und Ersatzbeschaffungen, die aus geförderten Maßnahmen des Startchancen-Programms resultieren, können nach Ablauf der Programmlaufzeit nicht vom Land gefördert werden. Die Finanzierung ist im Rahmen der Zweckbindungen eigenverantwortlich durch die am Startchancen-Programm partizipierenden Träger sicherzustellen.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bewilligungs- und Durchführungszeitraum

Der Bewilligungs- und Durchführungszeitraum beginnt frühestens am 1. August 2024 und endet spätestens am 31. Juli 2029. In begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde – bei Zuwendungen in Höhe von mehr als 100.000 Euro nach erfolgter Zustimmung des FM im Einzelfall – den Bewilligungs- und Durchführungszeitraum verlängern, allerdings nicht über das Programmende zum 31. Juli 2034 hinaus.

6.2 Zweckbindungsfrist

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden, sorgfältig zu behandeln und zu inventarisieren. Bei Zuschüssen sind im Bescheid als Zweckbindungsfrist für Gebäude und Gebäudeteile 20 Jahre und für mit dem Gebäude fest verbundene Gegenstände 10 Jahre festzulegen. Im Bescheid ist über alle weiteren Zuschüsse eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren aufzunehmen. In den Bescheiden ist darauf hinzuweisen, dass die Fristen jeweils zum Zeitpunkt der zweckentsprechenden Inbetriebnahme beginnen.

6.3 Hinweis auf Bundesförderung

Die Zuwendungsempfänger müssen in geeigneter Form auf die Förderung durch den Bund aus den Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm) hinweisen.

6.4 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Bei der Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen heranzuziehen. Deren Durchführung ist vom Zuwendungsempfänger mit dem Verwendungsnachweis zu bestätigen.

6.5 NBest-Bau

Abweichend von Nummer 5.1 VV zu § 44 LHO sind die NBest-Bau nicht dem Zuwendungsbescheid beizufügen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Antragstellung

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind ab dem 1. August 2024 online unter Verwendung der Anlage 1 unter Nutzung des Internetportals www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de einzureichen. Zuwendungsempfänger können im Rahmen ihres Schulträgerbudgets während der Laufzeit des Förderprogramms mehrfach Anträge auf Förderung stellen.

7.1.2 Antragsunterlagen

7.1.2.1 Alle Anträge enthalten folgende Angaben:

a) Beschreibung der Maßnahme und Zuordnung zu den Fördergegenständen (§ 2 der Verwaltungsvereinbarung),

b) Bezug zu den Zielen des Investitionsprogramms (§ 1 der Verwaltungsvereinbarung),

c) Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme),

d) Darlegung, dass für die Maßnahme die Voraussetzungen des § 8 der Verwaltungsvereinbarung vorliegen und keine Doppelförderung beantragt wird,

e) die Versicherung, dass es sich nicht um eine Maßnahme handelt, die der reinen Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dient, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung zu leisten,

f) im Fall von Maßnahmen nach Nummer 4.2.3 Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung,

g) eine Erklärung zur Erbringung des Eigenanteils.

7.1.2.2 Nummer 6 der VV/VVG zu § 44 LHO ist nicht anzuwenden.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung. Die Bezirksregierung Detmold ist benannte Stelle für den Bund gemäß § 5 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung.

7.2.2 Bewilligungsbescheid

Eine Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 2 bewilligt.

7.3 Mittelabruf- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Mittelabruf

Der Zuwendungsempfänger kann nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides die Mittel gemäß Ziffer 7.2 VV/VVG zu § 44 LHO abrufen. Die Bestandskraft kann vorzeitig herbeigeführt werden, indem nach Erhalt des Zuwendungsbescheides der Verzicht auf Einlegung von Rechtsmitteln erklärt wird.

Die Zuwendungsempfänger beantragen die Auszahlung der erforderlichen Mittel nach dem Muster der Anlage 3. Der Antrag ist über das Internetportal www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de einzureichen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 4 zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis) und über das Internetportal www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de einzureichen und nach den dortigen Hinweisen zu signieren.

Der Verwendungsnachweis enthält folgende Daten:

1. Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindeglossars, des Letztempfängers, der eindeutigen Identifikationsnummer der Maßnahme und Zuordnung zur Art der Maßnahme (Neubau, Umbau, Erweiterung, Ausstattung und Sanierung, siehe oben) nach § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung,

2. Darstellung der Zielerreichung,

3. Maßnahmebeginn und Maßnahmeende,

4. Bewilligungssumme,

5. Höhe der förderfähigen Ausgaben (zahlenmäßiger Nachweis),

6. Höhe der Beteiligung des Bundes sowie der Gemeinden oder Gemeindeverbände an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter unter gesonderter Ausweisung der Eigenmittel freier Träger,

7. Bestätigung, dass Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen worden sind sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten worden sind,

8. im Fall von Nummer 4.2.3 Darstellung der Begründung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung,

7.5 Bestätigung über die Einhaltung des Verbots der Doppelförderung gemäß Nummern 4.5 bis 4.7.

7.6 Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Übersicht der Vermögensgegenstände einschließlich der Zweckbindungsdauern vorzulegen, die aus Mitteln dieser Förderrichtlinie hergestellt oder angeschafft wurden.

7.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien oder im Bewilligungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

7.8 Prüfungsrechte der Rechnungshöfe und der Bewilligungsbehörden

Darüber hinaus bleiben die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofs, des Landesrechnungshofs und der Bewilligungsbehörde sowie ihrer Beauftragten unberührt.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft und am 31. Juli 2029 außer Kraft.

Anlage 1 - Seite 1

Anlage 1

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen)

1. Antragstellerin/Antragsteller

Hinweis: der Antrag erfolgt über das Internetportal www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de

Rechtsform des Antragsstellers:

Art des Schulträgers (öffentlich/privat):

Schulträger:

Schulträgersnummer:

Straße:

PLZ, Ort:

Gemeindekennziffer:

Telefonnummer:

Faxnummer:

E-Mailadresse:

Kontoinhaber (falls abweichend vom Antragsteller):

Bankverbindung (IBAN):

BIC:

Kreditinstitut:

Ansprechperson/Vertretungsberechtigte/r

Anrede:

Titel:

Vorname / Name:

Nachname / Name:

Anlage 1 - Seite 2

Organ / Funktion /

Vertretungsart Straße / Nr.:

PLZ:

Ort:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

De-Mail:

2. Maßnahmenangaben

Name der Startchancen-Schule(n):

Schulnummer(n):

Adresse der Schule(n):

(Haupt-) Durchführungsorte der Maßnahme (Ort):

(Haupt-) Durchführungsorte der Maßnahme (PLZ):

Durchführungszeitraum von ____ bis ____

3. Ziele der Maßnahme (Mehrfachauswahl ist möglich)

Beitrag zur Zielerreichung der Maßnahme nach § 1 Verwaltungsvereinbarung:

- ☐ förderliche Lernumgebung,
- ☐ Vernetzung in den Sozialraum,
- ☐ Verbesserung der Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams.

4. Gegenstand der Förderung (Mehrfachauswahl ist möglich)

- ☐ Maßnahme gemäß 4.2.1 der Förderrichtlinie (Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und -gelände einschließlich der damit einhergehenden Beschaffung, dem Aufbau sowie der Inbetriebnahme von Einrichtung, Ausstattung und Gestaltungselementen).
- ☐ Maßnahme gemäß 4.2.2 der Förderrichtlinie (Investitionen in eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung).

Anlage 1 - Seite 3

- ☐ Maßnahme gemäß 4.2.3 der Förderrichtlinie (sonstige unmittelbar mit der Investition verbundene, befristete Ausgaben, die vorbereitend oder begleitend zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, jedoch nicht dem dauerhaften Betrieb dienen).

a) Begründung soweit unter Gegenstand der Förderung gemäß 4.2.3 der Förderrichtlinie „sonstige unmittelbar verbunden Ausgaben“ ausgewählt wurde:

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Soweit das Feld für Ihre Maßnahmenbeschreibung nicht ausreichend ist, können Sie gerne ein gesondertes Beiblatt im Uploadbereich ergänzen.

5. Finanzierungsplan

Ausgaben	Ggfs. untergliedert in mehrere Positionen
Einnahmen / Leistungen Dritter	
Bewilligte / beantragte öffentliche Förderungen	
Eigenmittel / Eigenanteil	

Bezeichnung	Zu verteilen-der Betrag in EUR	20xx	Summe zukünftiger Beträge in EUR	20xx	20xx	20xx	20xx
Gesamtausgaben							

davon förderfähige Ausgaben							
abzüglich Leistungen privater Dritter (ohne öffentliche Förderung)							
zuwendungsfähige Gesamtausgaben							
abzüglich bewilligte / beantragte öffentliche Förderung							
Eigenanteil							
Beantragte Förderung							

6. Erklärungen

Die Antragstellerin/ Der Antragsteller erklärt, dass sie/er zum ganzen oder teilweisen Vorsteuerabzug

- ☐ nicht berechtigt ist
- ☐ berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne abzugsfähige Umsatzsteuer).

Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert, dass

- ☐ die Maßgaben der Förderrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen eingehalten werden (§ 2 Verwaltungsvereinbarung),
- ☐ die Voraussetzungen gemäß Nummer 4.1 dieser Förderrichtlinie erfüllt sind,
- ☐ die Maßnahme nach den Bestimmungen dieses Erlasses und der zugrundeliegenden Verwaltungsvereinbarung durchgeführt wird und ein ausschließlich an Startchancen-Schulen des Schulträgers durchgeführt wird,
- ☐ im Falle eines vorzeitigen Maßnahmebeginns die allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-G und ANBest-P) beachtet werden.

Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert, dass

Anlage 2

Bezirksregierung

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger

Datum

Gewährung einer Zuwendung

für Investitionen zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen) gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB) vom 09.09.2024 (BASS 11-02 Nr. 57)

Ihr Antrag vom _____

Hinweis: Ein optionaler Rechtsmittelverzicht, der Mittelabruf und der Verwendungsnachweis erfolgen über das Internetportal www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de

Bezug

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Zuwendungsbescheid

1. Bewilligung:

Auf Ihren Antrag vom _____.202__ hin bewillige ich Ihnen für

- ☐ Maßnahme gemäß 4.2.1 der Förderrichtlinie (Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und

- ☐ bei Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen wurden,

- ☐ die Grundsätze des wirtschaftlichen Einsatzes von Bundesmitteln gemäß § 9 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung eingehalten werden,

- ☐ für die Maßnahme die Voraussetzungen des § 8 der Verwaltungsvereinbarung vorliegen und keine Doppelförderung beantragt wurde,

Nur bei Sanierungsaufwendungen:

Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert, dass

- ☐ die beantragte Maßnahme nicht ausschließlich der Instandhaltung und Werterhaltung der Bausubstanz dient.

Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert,

- ☐ dass die beantragte Zuwendung die Summe der förderfähigen Ausgaben nicht überschreitet und sie/er den Eigenanteil in Höhe von mindestens 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die o. g. Maßnahme erbringt,

- ☐ dass für die o. g. Maßnahme keine anderen Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts beantragt wurden oder erhalten wurden/erhalten werden. Beantragte und bewilligte öffentliche Förderungen sind im Zuwendungsantrag angegeben.

Der Verwendungsnachweis wird unaufgefordert nach Beendigung der Maßnahme, über das Internetportal www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de vorgelegt.

Auf die Realisierung der Maßnahme mit Hilfe von Bundesmitteln wird in geeigneter Form hinweisen.

-gelände einschließlich der damit einhergehenden Beschaffung, dem Aufbau sowie der Inbetriebnahme von Einrichtung, Ausstattung und Gestaltungselementen)

- ☐ Maßnahme gemäß 4.2.2 der Förderrichtlinie (Investitionen in eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung,)

- ☐ Maßnahme gemäß 4.2.3 der Förderrichtlinie (sonstige unmittelbar mit der Investition verbundene, befristete Ausgaben, die vorbereitend oder begleitend zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, jedoch nicht dem dauerhaften Betrieb dienen)

(Mehrfachauswahl ist möglich)

–für Investitionen im Rahmen des Startchancen-Programms für die Zeit von der Zustimmung dieses Bescheides bis zum _____.202__ (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

..... Euro

(in Worten Euro)

2. Zuwendungszweck und Finanzierungsart/-höhe:

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung als Zuschuss/Zuweisung in Höhe von höchstens 70 v.H. als Höchstbetrag zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (in Höhe von Euro) gewährt.

	Zuwendungsfähige Ausgaben	Zuwendung
Gesamtsumme:		
2024		
2025		
2026		
2027		
2028		
2029		

3. Zweckbindungsfrist:

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden, sorgfältig zu behandeln und zu inventarisieren. Der Zuwendungsempfänger darf über diese vor Ablauf der

Zweckbindungsfrist gemäß Nummer 6.2 der Förderrichtlinie nicht anderweitig verfügen. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist ist der Zuwendungsempfänger in der Verwendung frei. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Im Verwendungsnachweis werden die getätigten Investitionen mit den jeweiligen Standorten und Zweckbindungsfristen listenmäßig ausgewiesen.

4. Auszahlungsverfahren:

Der Mittelabruf der Fördermittel erfolgt über das Internetportal www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de.

5. Weiterleitung der Mittel

Die Zuwendung darf zur Erfüllung des Zuwendungszwecks nach Maßgabe der Nummern 12 VV/VVG zu § 44 LHO ganz oder teilweise an Dritte, die mit den Maßnahmen betraut sind und einen öffentlichen Bildungsauftrag auf kommunaler Ebene wahrnehmen, weitergeleitet werden.

Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

Die Mittel sind von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger an den Dritten mit einem Weiterleitungsbescheid oder einem Weiterleitungsvertrag weiterzuleiten. Die maßgebenden Bestimmungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides sind, soweit zutreffend, dem Dritten aufzuerlegen und dieser sich im gesamten Verfahren den geltenden Fördervoraussetzungen und -bedingungen unterwirft.

Der Dritte ist zu verpflichten, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber der Gemeinde beziehungsweise der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger entsprechend der Nebenbestimmungen nachzuweisen.

II.

Nebenbestimmungen:

1. Die beigefügten ANBest-G / ANBest-P, sind Bestandteil dieses Bescheides.
2. Hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen sind die für den Zuwendungsempfänger geltenden vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten / anzuwenden.
3. Auf die gewährte Bundesförderung ist in den Schulen in geeigneter Form hinzuweisen.
4. Die mit diesem Zuwendungsbescheid geförderten Maßnahmen müssen bis spätestens abgeschlossen werden und sind binnen 6 Monaten nach dem vorgenannten Datum unter Vorlage der Verwendungsnachweise vollständig abzurechnen.

Anlage 3 Mittelabruf

Jahr

1. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Name:

Straße / Nr.:

PLZ:

Ort:

Land:

Registergericht/Handelsregister- bzw. Vereinsregisternummer (soweit vorhanden):

Ust-ID-Nr. (soweit vorhanden):

Telefon:

Fax:

E-Mail:

DE-Mail:

Website:

Kontoinhaber (soweit vom Antragsteller abweichend):

BIC:

Kreditinstitut:

2. Vertretungsberechtigte/Vertretungsberechtigter, Ansprechpartnerin/Ansprechpartner (optional)

Anrede:

Titel:

Vorname/Name:

Nachname/Name:

Organ/Vertretungsart:

Straße / Nr.:

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 4 zu dieser Förderrichtlinie über das Internetportal www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de einzureichen und nach den dortigen Hinweisen zu signieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht (...) erheben.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert

Im Auftrag

(Zuwendungsgeber)

(Ort, Datum)

PLZ:

Ort:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

De-Mail:

3. Rechtsbehelfsverzicht

F-Rechtsbehelfsverzicht: Hiermit verzichte/n wir/ich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs/Widerspruchs.

Auszahlungen dürfen durch die Bewilligungsbehörden erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides veranlasst werden. Diese tritt in der Regel nach Ablauf eines Monats nach der Bekanntgabe ein. Sie können die Bestandskraft vorzeitig herbeiführen, wenn Sie hiermit erklären, dass Sie auf das Einlegen einer Klage verzichten. Der Rechtsbehelfsverzicht ist nur dann anzukreuzen, wenn der gewünschte Auszahlungstermin innerhalb des Zeitraumes bis zur Bestandskraft liegt.

4. Mittelabruf

Generell ist hierbei Folgendes zu beachten: Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Sollte der angeforderte Betrag nicht innerhalb von zwei Monaten verausgabt werden, sind Zinsen zu zahlen (Nummer 8.5 ANBest-P bzw. 9.5 ANBest-G). Die Zuwendung ist jeweils anteilig mit dem im Zuwendungsbescheid festgesetzten Förderprozentsatz, den etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den einzusetzenden Eigenmitteln in Anspruch zu nehmen (vgl. Nummern 1.4 und 1.4.1 ANBest-P bzw. Nummern 1.4 und 1.4.1 ANBest-G).

Ich bitte die Mittel wie folgt auszuzahlen:

- ☐ Zahlungen in Teilbeträgen
☐ Zahlungen eines Teilbetrages
☐ Zahlung des Gesamtbetrages

Ich bitte um Auszahlung der bewilligten Mittel i.H.v. _____ Euro.
 Datum der Zahlung _____.

Anlage 4**Verwendungsnachweis**

Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen)

1. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Vorname/Name:
 Nachname/Name:
 Straße / Nr.:
 PLZ:
 Ort:
 Land:
 Registergericht/Handelsregister- bzw. Vereinsregisternummer (soweit vorhanden):
 Ust-ID-Nr. (soweit vorhanden):
 Telefon:
 Fax:
 E-Mail:
 DE-Mail:
 Website:
 Kontoinhaber (soweit vom Antragsteller abweichend):
 BIC:
 Kreditinstitut:

2. Vertretungsberechtigte/Vertretungsberechtigter (optional)

Anrede:
 Titel:
 Vorname/Name:
 Nachname/Name:
 Organ / Vertretungsart:

4. Zahlenmäßiger Nachweis**4.1 Ausgaben**

Ausgaben- gliederung	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	Insgesamt	davon zu- wendungs- fähig	Insgesamt	davon zuwendungsfähig

4.2 Einnahmen

Verbleibender Eigenanteil	
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)	
Ggf. andere bewilligte öffentl. Förderungen	
Erhaltene Fördermittel nach der Förderrichtlinie Investitionsprogramm Startchancen	
Insgesamt	

5. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

- ☐ die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,

Straße / Nr.:
 PLZ:
 Ort:
 Telefon:
 Fax:
 E-Mail:
 De-Mail:
 Ansprechpartnerin / Ansprechpartner (optional):
 Anrede:
 Titel:
 Vorname:
 Nachname:
 Straße / Nr.:
 PLZ:
 Ort:
 Telefon:
 Fax:
 E-Mail:

3. Sachbericht

(kurze Darstellung aller durchgeführten Maßnahmen) ggf. fortführen oder entsprechende Anlage anfügen.

- ☐ die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist sowie die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Belegen übereinstimmen,
- ☐ die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände - soweit nach Gemeindehaushaltsrecht vorgesehen - vorgenommen wurde.

Anlage zum Verwendungsnachweis

1. Maßnahmenbeschreibung

Unter Verweis auf Ziffer 7.4 der Förderrichtlinie sind neben einer reinen Maßnahmenbeschreibung insbesondere auch Darstellungen zur Zielerreichung erforderlich. Sofern es sich um eine Maßnahme nach Ziffer 4.2.3. der Förderrichtlinie handelt, ist hier zudem darzustellen, dass die Maßnahme der Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung dient.

2. Maßnahmebeginn

3. Maßnahmeende

4. Bewilligungssumme laut Zuwendungsbescheid

5. Nachweis der Inventarisierung von Gegenständen gemäß Ziffer 7.6 der Förderrichtlinie sowie Ziffer I Nr. 3 des Zuwendungsbescheides

Gegenstand	Standort	Datum der Inbetriebnahme	Ende der Zweckbindungsfrist gemäß Ziffer 6.2 der Förderrichtlinie

Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert, dass

- ☐ bei Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen wurden,
- ☐ die Grundsätze des wirtschaftlichen Einsatzes von Bundesmitteln gemäß § 9 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung eingehalten werden,
- ☐ für die Maßnahme die Voraussetzungen des § 8 der Verwaltungsvereinbarung vorliegen und keine Doppelförderung beantragt wurde.